



# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der KFM Regelungstechnik GmbH (im Folgenden „KFM“).

Jede Bestellung bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch KFM.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse mit dem jeweiligen Besteller, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers finden auf die Geschäftsbeziehung keine Anwendung, auch wenn KFM diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

## 2. Angebot

Alle Angebote seitens KFM erfolgen unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Angebote sind stets unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von KFM schriftlich bestätigt wird.

Alle Vereinbarungen zwischen KFM und dem Besteller sind Bestandteil des Angebots sowie der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, KFM bezeichnet solche Angaben ausdrücklich als verbindlich. Änderungen des Vertragsinhaltes auf Veranlassung des Bestellers bedürfen einer nachträglichen, schriftlichen Bestätigung durch KFM.

Der Vertragsschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung erfolgreicher Bonitätsprüfung des Bestellers/positiver Bestätigung unseres Warenkreditversicherers.

## 3. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, unversichert, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

## 4. Zahlung

Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug wie folgt zu leisten:

- a) Bei einem Auftragsvolumen bis 10.000,00 € netto: 14 Tage netto
- b) Bei einem Auftragsvolumen über 10.000,00 €:
  - 30 % der Auftragssumme nach Versendung der Auftragsbestätigung
  - 30 % bei Meldung der Versandbereitschaft,
  - der verbleibende Restbetrag innerhalb von 14 Tagen netto nach Anlieferung

Auslandsaufträge werden grundsätzlich nur gegen Vorkasse abgewickelt.

KFM behält sich vor, mit dem Besteller abweichende Zahlungsbedingungen festzulegen, ggf. Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen im Einzelfall zu beanspruchen.

Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller kann nur dann erfolgen, wenn die geltend gemachten Gegenansprüche

rechtskräftig festgestellt sind, von KFM anerkannt sind oder unstreitig sind. Darüber hinaus kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht grundsätzlich nur dann geltend machen, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

Wird die Ware, aus Gründen die KFM nicht zu vertreten hat, zunächst auf Lager genommen, gilt der Fertigstellungstag als Versandtag.

Bei Zielüberschreitungen berechnet KFM Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB). Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens durch KFM bleibt hiervon unberührt.

## 5. Lieferzeit

Die Angaben über Liefer- und Montagefristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsannahme durch Versendung der Auftragsbestätigung und Erfüllung aller Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Bestellers im Hinblick auf zu liefernde Unterlagen und gegebenenfalls Übermittlung weiterer erforderlicher Informationen, vorbehaltlich etwaig vereinbarter Vorkasse-Leistungen.

Sollte der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht bzw. nur verzögert nachkommen, wird die Lieferfrist nicht in Gang gesetzt bzw. verlängert sich um die Dauer der durch den Besteller zu vertretenden Verzögerung.

In Fällen höherer Gewalt ist KFM ab dem Zeitpunkt, ab dem das Ereignis höherer Gewalt der Durchführung der vertraglichen Leistung entgegensteht, für die Dauer und in dem Umfang des Hindernisses von seiner Leistungspflicht im Rahmen der zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtung befreit. Gleiches gilt für die Haftung durch KFM auf Ersatz von Schäden oder Befriedigung sonstiger Ansprüche des Bestellers wegen Vertragspflichtverletzung.

Vertraglich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, unter Berücksichtigung des Ereignisses höherer Gewalt.

Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, sowie Epidemien und Pandemien.

KFM wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt informieren, gleiches gilt für den Zeitpunkt des Wegfalles eines entsprechenden Ereignisses.

## 6. Gefahrübergang und Versand

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk verlassen hat. Dieses gilt auch dann, wenn KFM zusätzlich eine Montageleistung zu erbringen hat.

Verzögert sich der Versand oder die Zustellung der Ware aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft durch KFM auf den Besteller über.

## 7. Eigentumsvorbehalt

KFM behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zugrundeliegenden Liefervertrag und aus laufender Geschäftsbeziehung vor.

Der Besteller darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche an Dritte abzutreten. Er ist befugt, im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes den Liefergegenstand an einen Dritten zu veräußern. In diesem Falle tritt der Besteller schon jetzt seinen Anspruch aus dem Veräußerungsvertrag bis zum Eingang aller Zahlungen seitens des Bestellers aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung an KFM ab. Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen beweglichen Sachen verbunden oder findet eine Verarbeitung statt, so tritt der Besteller schon jetzt seine Ansprüche hieraus an KFM ab und zwar einschließlich etwaigen Miteigentums an der neuen Sache im Verhältnis des Anschaffungswertes der Vorbehaltsware und der mit ihr verbundenen anderen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Die Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch den Besteller findet ausschließlich für KFM statt.

Pfändungen oder Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte im Hinblick auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand wird der Besteller unverzüglich gegenüber KFM anzeigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten durch den Besteller, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, ist der Besteller nach erfolgtem Rücktritt durch KFM dazu verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand an KFM herauszugeben. KFM hat in diesem Fall ein Wahlrecht dahingehend, entweder den Besteller aufzufordern, den Liefergegenstand auf eigene Gefahr und eigene Kosten am Geschäftssitz von KFM anzuliefern oder KFM – bei ungehindertem Zugang zum Liefergegenstand – die Abholung und gegebenenfalls erforderliche Demontage des Liefergegenstandes vorzunehmen.

## 8. Gewährleistung

Der Besteller ist dazu verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen, Mängel des Liefergegenstandes sind KFM gegenüber unverzüglich zu rügen. Im Falle eines versteckten Mangels hat der Besteller die Rüge unverzüglich nach dessen Feststellung vorzunehmen. Kommt der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügeverpflichtung nicht nach, gilt der Liefergegenstand als genehmigt, der Besteller verliert seinen Gewährleistungsanspruch in Ansehung diesbezüglicher Mängel. Im Falle der Geltendmachung berechtigter Gewährleistungsansprüche ist KFM nach eigener Wahl dazu berechtigt, den Liefergegenstand nachzubessern oder eine Neulieferung vorzunehmen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Lieferung. Die Gewährleistungsfrist verkürzt sich auf 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sobald der Liefergegenstand im Geschäftsbetrieb des Bestellers weiterverarbeitet wird. Wird der Liefergegenstand infolge der Inbetriebnahme im Schichtbetrieb eingesetzt, verkürzt sich der

Gewährleistungsfrist auf 6 Monate ab erfolgter Inbetriebnahme.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers erlöschen, soweit Mängel des Liefergegenstandes durch Änderungen, unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder natürlichen Verschleiß eintreten. Gleiches gilt für nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel sowie mangelhafte bestellerseitige Vorleistungen. Gewährleistungsansprüche für Ventile mit elektrischem Antrieb oder elektrischem Signalisierungsaufbau erlöschen, wenn die Verwendung entgegen der Betriebsanleitung von KFM erfolgt, insbesondere dann, wenn der Anschluss solcher Armaturen etc. nicht durch einen zugelassenen Fachbetrieb und der Einbau nicht entsprechend den Vorschriften von KFM unter Beachtung der PTB-Prüfbedingungen erfolgt.

## 9. Haftung

Eine Haftung von KFM im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

Die Haftung von KFM ist auf vorhersehbare Schäden oder auf solche Schäden, die bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt objektiv vorhersehbar waren, begrenzt. Eine Haftung für Schäden und Folgeschäden infolge von Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes besteht im Übrigen nur dann, soweit Schäden bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Schadenersatzpflicht von KFM für Sachschäden und gegebenenfalls daraus resultierender weiterer Vermögensschäden ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € je Schadenfall begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch, wenn es sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes (Ziff. 9.) gelten nicht im Falle einer Haftung für grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns, im Rahmen von Garantieerklärungen und ferner nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 10. Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Gerichtsstand ist – je nach dem Gegenstandswert – das Amtsgericht Herford oder das Landgericht Bielefeld.

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.